Stadtverwaltung Netzschkau

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 28. August 2026
Ausgabe 19/2026

Verordnung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 25.08.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Netzschkau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen (Bsp. Smart Parking) zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen auf den Parkplätzen:

- Schloßstraße sowie Robert-Wilke-Straße
  - 0,20 Euro für 1 Stunde Parkzeit
  - 0,60 Euro für 2 Stunden Parkzeit
  - 1,00 Euro für 3 Stunden Parkzeit
  - 2,00 Euro für 4 Stunden Parkzeit
  - 3,00 Euro für 5 Stunden Parkzeit
  - 5,00 Euro für einen Tagesschein

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- Göltzschtalbrückengelände
o Tarif 1 – Pkw:
  - 1,00 Euro für 1 Stunde Parkzeit
  - 2,00 Euro für 2 Stunden Parkzeit
  - 3,00 Euro für 3 Stunden Parkzeit
  - 5,00 Euro für einen Tagesschein

o Tarif 2 – Bus:
  - 5,00 Euro für einen Tagesschein

Alle Gebühren gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Gebührenpflicht

Auf den Parkplätzen Schloßstraße sowie Robert-Wilke-Straße besteht Gebührenpflicht Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Auf dem Parkplatz Göltzschtalbrückengelände besteht täglich Gebührenpflicht von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 5 Sonderplätze

Die Parkgebühr auf Sonderplätzen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 StVG wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Parkgebührenverordnung der Stadt Netzschkau vom 24.04.2019 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Netzschkau, den 27.08.2026

Mike Purfürst
Bürgermeister

STADT NETZSCHKAU

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:
Verantwortlich: Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188
E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:
Der Bürgermeister
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.